

bezirksgeleiteten Kombinat den Inspektionen der Bezirkskomitees unterstehen. In den Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, in Betriebsteilen bzw. -bereichen bilden die Kommissionen der ABI, in den Städten, Wohngebieten und Gemeinden die Volkskontrollausschüsse die ehrenamtliche Basis der ABI der DDR.

5. Leitung und Zusammensetzung. Das Komitee der ABI der DDR wird vom Vorsitzenden geleitet, der Mitglied des Ministerrates kraft Rechtsnorm ist. Dem Komitee der ABI der DDR gehören an: der Staatssekretär, die Stellvertreter des Vorsitzenden und andere leitende Mitarbeiter der ABI sowie Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Organe und Betriebe. Die Mitglieder werden vom Ministerrat der DDR bestätigt und abberufen. Die Struktur der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI wird durch das Komitee der ABI der DDR festgelegt. Die Vorsitzenden und Mitglieder werden von zuständigen örtlichen Volksvertretungen bestätigt<sup>76</sup>.

6. Verantwortlichkeit. Das Komitee der ABI der DDR ist ein Organ des ZK der SED und des Ministerrates der DDR. Es ist beiden Gremien für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees arbeiten nach Kontrollplänen, die von den Sekretariaten der leitenden Parteiorgane der SED beschlossen werden. Sie informieren die leitenden Parteiorgane der SED und die örtlichen Räte über wichtige Kontrollergebnisse und unterbreiten ihnen die entsprechenden Vorschläge. Die Kommissionen der ABI sowie die Volkskontrollausschüsse sind Kontrollorgane der Leitungen der Parteiorganisationen. Sie sind gleichzeitig dem zuständigen Komitee der ABI unterstellt und rechenschaftspflichtig. Die Kontrollaufgaben werden von den Leitungen der Parteiorganisationen der SED beschlossen und vor ihnen abgerechnet. Auf unterster Stufe ist also die Tätigkeit der ABI mehr Parteikontrolle als von staatlichen Organen geleitete Kontrolle.

7. Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Organe der ABI umfangreiche Rechte. So sind sie berechtigt,

- mündliche oder schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen zu verlangen,
- in Dokumente und Unterlagen einzusehen,
- schriftliche Materialien anzufordern,
- Vorschläge zur Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen bzw. zur Beseitigung festgestellter Mängel zu machen,
- den Verantwortlichen Auflagen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu machen,
- zu verlangen, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden,
- zu fordern, daß eine Angelegenheit der Konflikt- bzw. Schiedskommission übergeben wird, Disziplinarverfahren einzuleiten, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen oder die materielle Verantwortlichkeit bzw. Schadenersatz geltend zu machen,
- von den zuständigen Organen und Einrichtungen zu verlangen, ökonomische und materielle Sanktionen konsequent anzuwenden,
- Revisionen und Tiefenprüfungen durchzuführen,
- unentgeltlich Gutachten zu erstatten.

<sup>76</sup> § 7 Abs. 1 lit. d) Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).